



95/43

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. August 1998

NR.

1694

**STARRKIRCH WIL: Aufhebung des Gestaltungsplanes „Wildpark“ und Aufhebung der
Gestaltungsplanpflicht / Genehmigung**

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Wildpark“ (RRB Nr. 1731 vom 18. Mai 1993) und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht (RRB Nr. 635 vom 20. Februar 1990) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan ist seit 1993 rechtsgültig (RRB Nr. 1731 vom 18. Mai 1993), die Gestaltungsplanpflicht als Bestandteil des Zonenplans seit 1990 (RRB Nr. 635 vom 20. Februar 1990). In der Zwischenzeit sind keine Bauten realisiert worden. Die betreffenden Grundstücke haben die Hand gewechselt. Der vorhandene Gestaltungsplan entspricht nicht den Absichten der neuen Grundeigentümerin; es soll zusammen mit der Gestaltungsplanpflicht aufgehoben werden. Der Gemeinderat hat dieser Aufhebung zugestimmt. Er hat gleichzeitig beschlossen, dass der damalige mit dem Gestaltungsplan aufgelegene Umzonungs- und Erschliessungsplan „Wildpark“, gemäss RRB Nr. 1731 vom 18. Mai 1993, weiterhin in Kraft bleibt. Im übrigen gelten die ordentlichen Bau- und Zonenvorschriften der Zone W2.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. März bis 27. April 1998. Im Rahmen des Auflageverfahrens ging eine Einsprache ein, die vom Gemeinderat am 25. Mai 1998 abgewiesen wurde. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Gestaltungsplanpflicht am 25. Mai 1998. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Wildpark“ und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden genehmigt.
- 3.2. Der Umzonungs- und Erschliessungsplan „Wildpark“ (RRB Nr. 1731 vom 18. Mai 1993) bleibt in Kraft. Es gelten die ordentlichen Bau- und Zonenvorschriften der Zone W2.
- 3.3. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Gestaltungsplanpflicht steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Starrkirch-Wil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern zu verrechnen.

Kostenrechnung EG Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr	Fr.	300.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	323.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Ebnascher

Bau-Departement (2), TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [Q:\Daten_ARP\Sekretariat\Kreisplaner\Steinbeck\Olten\95WILDPARK.doc]

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat der Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4656 Starrkirch-Wil, mit 2 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 4656 Starrkirch-Wil

Helfer Architekten und Planer AG, Weltpoststrasse 17, Postfach, 3000 Bern

Staatskanzlei (Amtsblatt: EG Starrkirch-Wil: Genehmigung Aufhebung des Gestaltungsplanes „Wildpark“ und Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht).